

Abdruck.

St. Gallen, Grubek und D. 2. u. 3. November 1859.

Zwischen der Kirchengemeinde Grubek und dem Angelbauer Herrn
Mogt zu Lumbach ist nachstehender
Accord verabredet und abgepflegt
worden.

Es versteht sich nämlich:

D. 1.
Das Haus Dagalbauers Mogt in der
Ländl nördl. u. östl. Angel für die
Kirchengemeinde zu Grubek, das von
ihm angekauft und diesem An-
sehn beigefügten Disposition ge-
mäß gegen die festgesetzte Sum-
me von 1800 fl. am 1. November und
nebst 20 Pfennig zu übernehmen und
von heute an bis Ende August
des Jahres 1851 rückzuführen und
ganz fertig fertig stellen.

D. 2.
Herr Mogt verbindet sich für sich
und zu der Angelgüter Maler-
malen, wie er der Aufschlag von
Pfennig, zu übernehmen.

D. 3.
Die erwähnte Angel wird von
Herrn Mogt und seiner Ehefrau
Herrn Dagalbauer zu Grubek
aufrecht für Herrn Mogt aufre-
cht, alle Fässer, welche durch sie
im Schuld an der Angel aufreht,
so lange er lebt, unentgeltlich zu
überlassen und in gehöriger Hand
zu bringen, so wie auch nach
des

Faser lang nach Aufstellung der
Lugel dieselbe gegen Kost mind-
gelüß zu stimmen.

S. 4.

Dagegen verspricht die Einfangs-
mündel zu Gumbach dem Herrn
Hoyl inden die Abrechnung,
dies auf seine Verantwortung und
bindlichkeit genau nachkommen
wird, die Summe von 180 fl. gegen
ein Hundert neßzig Pfund St. Löw:
folgendermaßen zu zahlen.

a) Bei Aufstellung der Lugel, neßfall
Herrn Hoyl gegen 80 fl. gegen neßzig
Pfund.

b) Anfangs Daranbei das Jahr 1852
gegen neßzig Pfund, und sobald geordnet
und im Daranbei das folgende
Jahr gegen neßzig Pfund bis die Kauf-
summe völlig abgeführt ist.

c) und fünfzehn nach Herrn Hoyl
Klein Aufzucht.

S. 5.

Die Einfangmündel nach sich
nach ausdrücklich bei der Aufstellung
der Lugel und während der Dauer
dieselben dem Herrn Hoyl selbst
sind dazu verantwortlichen gehalten
die Kost mindgelüß zu stellen
und abzurechnen Hundereinfangen zu
erwarten.

Wirden nun sämtliche Ländel
unter dieser Bedingung abgetheilt
und von ihnen ganzjährig wüch,
ist dieselbe zu größerer Bekann-
tung von ihnen eigenständig
interessant

Überdies wird noch bemerkt, daß
die Gemeinde der Gumbach post des Royal
von Lohbach zu besorgen sind, ohne da-
für eine Abrechnung von Herrn Hoyl
braucht zu kommen.

Zutreffend.

L. Blagg.
S. No. 1.

Vertrag des Kreisgerichts.

Das Kreisgericht zu Ingolstadt.

H. Hofmeister: Gemeinlich Kauf.

Milhelm Hund: Eigenthum.

Philipp Ingolstadt

Erwin Ingolstadt

Erwin Ingolstadt

Johann Siska

Milhelm Ingolstadt

Erwin Ingolstadt